



1 Allgemeines

Mit diesen Durchführungsbestimmungen werden die Einzelheiten für die Clubmitglieder des LSC Kranich Berlin gemäß § 3, Ziff. 6 der Satzung geregelt.

Der Club betreibt, pflegt und fördert den Amateur-Luftsport nach den Regeln des DAeC Deutschen Aeroclubs – Landesverband Berlin.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Durchführungsbestimmungen, der Gebühren-Ordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu verhalten.

Alle Mitglieder des Clubs verpflichten sich zur Kameradschaft und zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

2 Mitgliedschaft

Der Club besteht gemäß seiner Satzung aus:

- Vollmitgliedern,
- Anwärtern,
- Fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- Gastmitgliedern.

2.1 Vollmitglieder

Vollmitglieder sind Clubmitglieder, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen und die Vereinsflugzeuge oder eigene Flugzeuge nutzen.

2.2 Anwärter

Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag erworben werden. Vom Zeitpunkt der Entgegennahme des Antrages bis zur Entscheidung über die Aufnahme hat der Anwärter Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes.

Der Anwärter wird als Clubmitglied beim Deutschen Aero-Club-Landesverband Berlin e. V. gemeldet und kann danach am Flugbetrieb aktiv teilnehmen.

Jahresbeitrag und Baustunden sind anteilig (je angefangener Monat im Beitrittsjahr) zu leisten.

Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet der Vorstand frühestens nach sechs Monaten.



2.3 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Flugbetrieb teil. Fördernde Mitglieder, die Vollmitglied werden wollen, haben die normalen Bedingungen zum Erwerb der Vollmitgliedschaft zu erfüllen.

2.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie haben alle Rechte, müssen keine Beiträge zahlen und keine Baustunden leisten.

2.5 Gastmitglieder

Gastmitglieder können auf schriftlichen Antrag für eine begrenzte Zeit (max. 3 Wochen) aufgenommen werden.

3 Ermäßigungen

Vollmitglieder und Anwärter ohne eigenes Einkommen sind berechtigt, ermäßigte Beiträge zu zahlen. Dazu zählen:

- Schüler,
- Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- Mitglieder, die vorübergehend nur gelegentlich am Flugbetrieb teilnehmen können (z. B. wegen Medical, Wohnort mehr als ca. 200 km vom Flugplatz Neuruppin entfernt).

4 Baustunden

Vollmitglieder und Anwärter sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr 40 Baustunden zu leisten. Der Vorstand kann die Mindestanzahl der zu leistenden Baustunden für das laufende Kalenderjahr an die aktuellen Bedürfnisse anpassen.

Die Baustundenabrechnung muss, abgezeichnet, bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Schatzmeister abgegeben werden. Für nicht abgeleistete Baustunden sind Ersatz-Zahlungen zu leisten.

Mehr geleistete Baustunden können auf Antrag mit den Fluggebühren oder mit den Pflichten des Folgejahres verrechnet werden.



Vorstandsmitglieder und Fluglehrer (soweit sie mindestens 6 Schulungstage im Jahr geleistet haben) sind von den Pflichtbaustunden befreit. Das gilt auch für Vollmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr nicht aktiv am Flugbetrieb teilgenommen haben.

Während des Flugbetriebes erbrachte Leistungen (z. B. Wartungsarbeiten an Fluggeräten und Fahrzeugen) sind keine Baustunden. Im Zweifelsfall entscheidet die Technische Leitung.

Die Verpflichtung zur Leistung von Baustunden können Clubmitglieder untereinander übertragen.

5 Umwelt- und Naturbewusstsein im Luftsport

Der Club erkennt die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes an und setzt sich bei und mit seinen Mitgliedern dafür ein, dass diese bei der Ausübung der hier betriebenen Sportarten beachtet werden.

Der Club setzt neben den umweltpolitischen Grundsätzen des Deutschen Sportbundes insbesondere die für den Luftsport formulierten natur- und umweltbewussten Verhaltensweisen bei sich und mit seinen Mitgliedern zügig durch und um.

Der Club wirkt darauf hin, dass in begründeten Fällen aus Rücksicht auf Umwelt und Natur auch Einschränkungen hingenommen werden oder freiwillig Verzicht geübt wird.

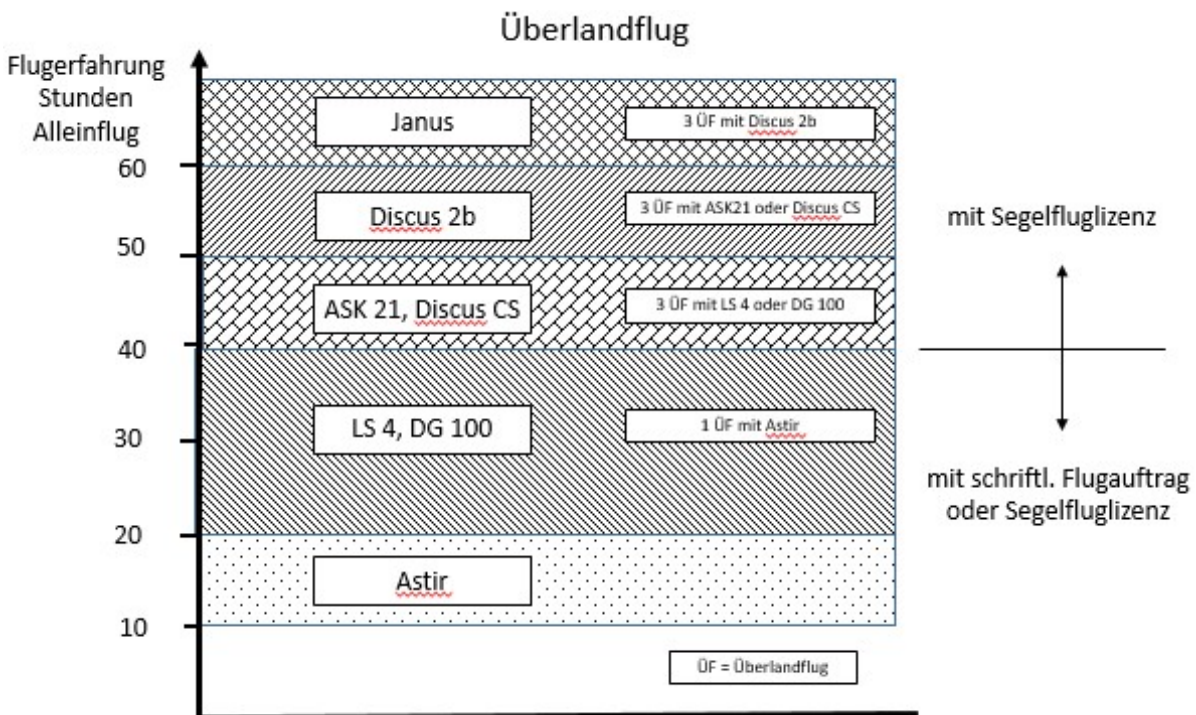
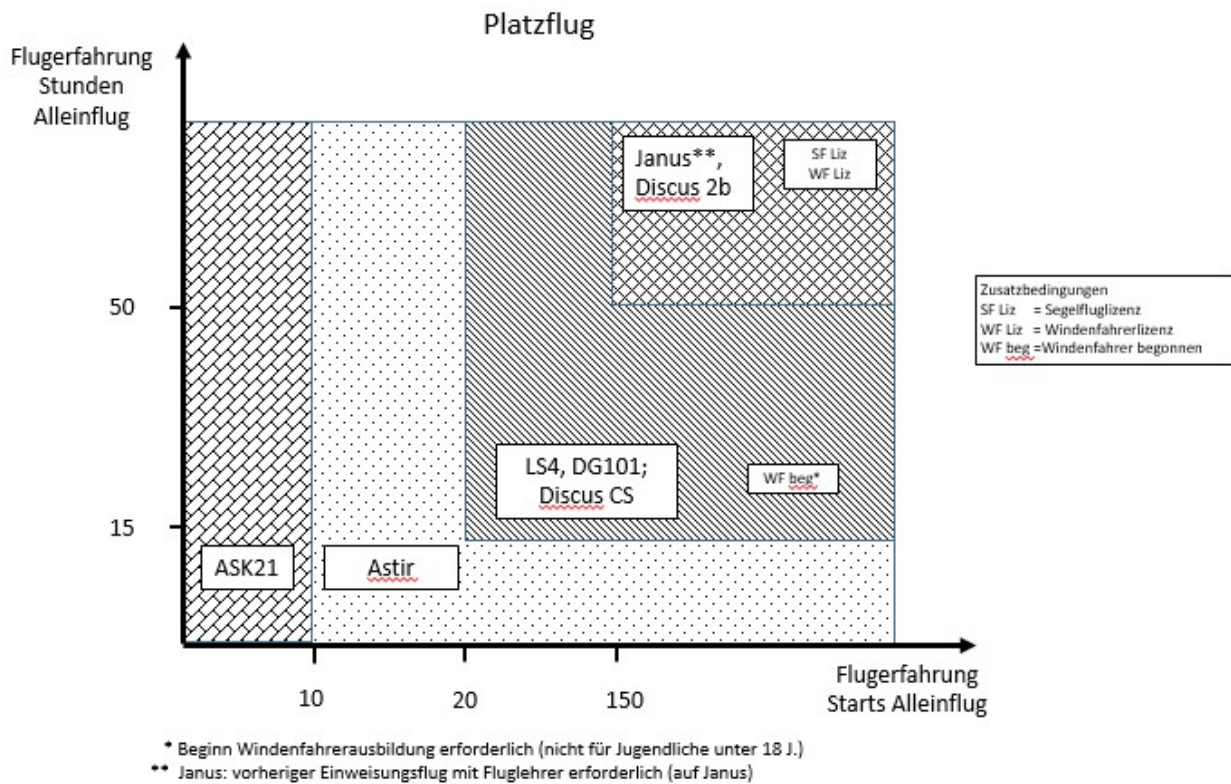
6 Voraussetzungen für die Benutzung von Vereinsflugzeugen

Hier werden für die Clubmitglieder Mindestvoraussetzungen beschrieben, die im individuellen Fall durch den Fluglehrer erhöht werden können.

In jedem Einzelfall muss die Zustimmung zu einer neuen Berechtigung von einem Fluglehrer erteilt werden. Für den Janus ist eine Einweisung durch einen Fluglehrer erforderlich.

Die Umschulung wird im Flugbuch bestätigt. Bei Aufnahme von Piloten mit Lizenz wird von einem Fluglehrer individuell beurteilt, welche Vereinsflugzeuge benutzt werden dürfen.

Die Zusatzbedingung „Windenfahrer begonnen“ zum Erwerb der Typenberechtigung LS4 / DG 100 und höherwertig soll für Jugendliche unter 18 Jahren nicht angewendet werden.





7 Vorschriften für den Flugbetrieb

7.1 Teilnahme am Flugbetrieb

Die Teilnahme am Flugbetrieb setzt voraus:

- a) die Erfüllung aller bis dahin fälliger Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- b) Nachweis der Erfüllung der luftrechtlichen Voraussetzungen (Medical, Lizenz, unterschriebene Information über Lizenzregelungen „Ampelpapier“) gegenüber dem Vorstand.

7.2 Flugbetriebsdienst

Jeder Flugbetrieb bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

Während der Flugsaison gilt diese an den Wochenenden, an Feiertagen und an sogenannten „Brückentagen“ als erteilt, wenn die Anzahl der Teilnehmer groß genug ist, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten/garantieren.

Um für den Beginn eines jeden Flugtags einen reibungslosen Flugbetrieb zu gewährleisten, werden zu Beginn der Flugsaison in Kooperation mit den anderen Vereinen am Flugplatz Neuruppin Dienste eingeteilt (z.B. Windenfahrer, Fluglehrer, Flugleiter).

Clubmitglieder, die ihren Dienst unentschuldig versäumen, werden mit vier zusätzlichen Baustunden belastet.

7.3 Fliegerische Ausbildung

Die fliegerische Ausbildung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des DAeC.

Im Verein darf nur ausgebildet werden, wer vom Vorstand ausdrücklich hierzu ermächtigt worden ist.

Flugschüler nach dem vollendeten 17. Lebensjahr sollen bereits nach der A- Prüfung mit der Windenfahrerausbildung beginnen.

Wer eine Prüfung ablegt, sich außerhalb des Vereins in eine Ausbildung begibt oder sich um eine Berechtigung bewirbt, hat den Ausbildungsleiter hierüber zu informieren.



7.4 Lehrgänge / Exkursionen / Wettbewerbe

Die Nutzung von vereinseigenem Gerät für Exkursionen und Wettbewerbe soll von den Mitgliedern mit ausreichendem Vorlauf schriftlich (bspw. per e-mail) beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet dann im Einzelfall.

7.5 Flugsicherheit / Weisungen des Fluglehrers

Wer in der vorangegangenen Saison nicht mindestens 10 Stunden geflogen ist, arbeitet sich unter Anleitung der Fluglehrer erst behutsam wieder in die Reihe der Vereinsflugzeuge hinein.

Ein Überprüfungsflug mit Fluglehrer ist erforderlich:

1. bei mehr als 90 Tagen Unterbrechung der fliegerischen Praxis,
2. nach Auftreten fliegerischer Defizite.

Jedes Clubmitglied ist ohne Rücksicht auf seinen Ausbildungsstand den Weisungen des diensthabenden Vereinsfluglehrers am Platz unterworfen.

Bei groben Verstößen gegen die Flugsicherheit kann der Flugleiter oder der Fluglehrer am Platz eine befristete Sperre für Alleinflüge aussprechen. Bei derartigen Verstößen und insbesondere nach Brüchen werden die fliegerischen Probleme zunächst unter Anleitung eines Fluglehrers aufgearbeitet. Über die erneute Berechtigung zu Alleinflügen entscheiden mindestens zwei Fluglehrer.

7.6 Beschädigung von Vereinseigentum

Jedes Mitglied haftet bei grob fahrlässiger Schadensverursachung nach dem Gesetz für den vollen Schadensbetrag und kann dafür vom Club in Regress genommen werden. Ist eine Versicherung für Vereinseigentum abgeschlossen, die eine Selbstbeteiligung vorsieht, wird der Verursacher eines Schadens zur Zahlung einer Beteiligung (bis zu 1.000,00 Euro) herangezogen.



7.7 Überlandflüge

Überlandflüge setzen voraus:

1. eine gültige Segelfluglizenz oder einen schriftlichen Flugauftrag,
2. dass sich der Pilot in den letzten 90 Tagen vor dem Flug mindestens wieder durch 5 Starts auf Segelflugzeugen (davon 3 Starts auf dem Muster) in Übung gebracht hat,
3. die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Kap. 6 „Voraussetzungen für die Benutzung von Vereinsflugzeugen“.

Als Überlandflüge gelten nur solche Flüge, die über mind. 50 km geplant waren und bei DMST-online oder OLC-online veröffentlicht sind.

7.8 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

Gemäß LuftVO gelten die Bestimmungen zur Regelung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers in bestimmten Situationen.

3. Gastflüge dürfen nur von vorne (Sitz des verantwortlichen Flugzeugführers) durchgeführt werden.
4. Bei Überprüfungsflügen mit Segelflugzeugen und den gesetzlich vorgeschriebenen Übungsflügen mit Motorseglern ist der Fluglehrer auf dem Fluglehrersitz der verantwortliche Luftfahrzeugführer.

7.9 Gastflüge von verantw. Luftfahrzeugführern jünger als 18 Jahren

Werden Gastflüge von Piloten¹ welche noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben durchgeführt, so gelten über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus folgende Einschränkungen:

1. Flüge mit externen Gästen:
Piloten unter 18 Jahren dürfen keine Gastflüge mit externen Gästen (bspw. am Tag der offenen Tür) durchführen.
2. Flüge mit Familienmitgliedern:
Als Ausnahme zur o. a. Regelung „Flüge mit externen Gästen“ dürfen Piloten unter 18 Jahren Gastflüge mit Familienmitgliedern 1. Grades und 2. Grades durchführen soweit vor der Durchführung des Fluges

¹ Piloten meint hier verantwortliche Luftfahrzeugführer, welche ein gültige Segelfluglizenz SPL oder LAPL (S) besitzen



- a) die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Piloten zugestimmt haben
und
b) bei minderjährigen Gästen/ minderjährigen Familienmitgliedern deren Erziehungsberechtigte eingewilligt haben.
3. Flüge mit Vereinsmitgliedern:
Piloten unter 18 Jahren dürfen Gastflüge, bei denen der Fluggast selber Vereinsmitglied des LSC Kranich bzw. des FTV Spandau ist, durchführen.

Begründung: eine Zustimmung des Fluggasts wird implizit angenommen da die betreffenden Vereinsmitglieder sich mit den Regeln und Verhaltensweisen am Flugplatz und bei der Durchführung des Flugbetriebs auskennen.

Ist der Fluggast (d. h. hier Vereinsmitglied des LSC Kranich oder FTV Spandau) ebenfalls minderjährig, so muss vor Durchführung des Fluges die Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die in den o. a. Absätzen genannten Zustimmungen zu Gastflügen Minderjähriger gelten, soweit sie nicht anderweitig schriftlich niedergelegt wurden, nicht pauschal in die Zukunft gerichtet sondern sind jeweils nur einmalig für die Durchführung des angemeldeten Gastflugs gültig.

8 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand im Einzelfall eine zeitlich befristete Abweichung von diesen Durchführungsbestimmungen beschließen.

Anlage: Änderungsdocumentation

Datum	Grund	Änderungen
17.01.2018	Beschluss des Vorstandes	Kap. 3 Ermäßigungen nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr; Kap. 6 Vereinfachung Typenberechtigung Überlandflug; Kap. 7.4 Wegfall kostenlose Fluggebühren bei Wettbewerben
17.03.2017	Beschluss des Vorstands	Hinzufügung Kapitel 7.9 Gastflüge von verantw. Luftfahrzeugführern jünger als 18 Jahren; Anpassung der Typenberechtigungen: Wegfall LS3, neu hinzugekommen Discus 2b
10.02.2016	Beschluss des Vorstand	Neue Kapitelnummerierung; Neufassung Abschnitt 6: Voraussetzungen für die Benutzung von Vereinsflugzeugen; Ergänzungen im Abschnitt 7.7: Überlandflüge
21.03.2009	Verabschiedung der Mitgliederversammlung	Komplette Neufassung anlässlich Zusammenschluss der Vereine Akademischer Luftsportclub Berlin und Luftsportclub Berlin (West)